

Zusatzinformationen:

Infonachmittag „Behinderteneinstellungsgesetz“ (BEinstG)

Kontakt Integrationsfachdienst Jobwärts

Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH

Obere Donaustraße 21/3/1 OG
1020 Wien

Telefon: 01/ 271 44 57-20

Email: jobwaerts@jaw.at

Webseite: www.jaw.at/jobwaerts

Kontakt Berufsausbildungsassistenz (Jugend am Werk)

Berufsausbildungsassistenz (SMS)

Obere Donaustraße 21, Stiege 3, 1. Obergeschoß
1020 Wien

Telefon: 01/ 271 44 57 28

Email: monika.trummer@jaw.at

Webseite: www.jaw.at/berufsausbildungsassistenz_sms

Berufsausbildungsassistenz BBE (AMS)

Obere Donaustraße 21, Stiege 3, 1. Obergeschoß
1020 Wien

Telefon: 01/ 271 44 57 20

Email: edith.dieplinger@jaw.at

Webseite: www.jaw.at/berufsausbildungsassistenz_ams

Kontakt Berufsausbildungsassistenz (Verein T.I.W.)

Berufsausbildungsassistenz T.I.W.

Margaretenstraße 166, 1. Stock
1050 Wien

Telefon: 01/ 879 15 56

Email: office@verein-tiw.at

Webseite: www.verein-tiw.at/bas/

Kontakt Verein BIZEPS

BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4
1020 Wien

Telefon: 01/ 523 89 21

Email: office@bizeps.or.at

Webseite: www.bizeps.or.at

Behindertenpass

Wer bekommt den Behindertenpass?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wie erhält man den Behindertenpass?

Antragstellung beim Sozialministeriumservice.

Feststellung durch Sachverständige

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent wird ein abweisender Bescheid erlassen. **Ab einem Grad der Behinderung von 25 Prozent** kann ein **pauschalierter Steuerfreibetrag** beim Finanzamt beantragt werden.

Nähere Informationen - Link:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/

Der Behindertenpass ist **nicht gleichzusetzen** mit einem Bescheid betreffend der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (Feststellungsbescheid).

Begünstigbar behinderte Menschen

Das sind jene Menschen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen, jedoch über keinen Feststellungsbescheid verfügen. Die begünstigbaren behinderten Menschen genießen keinen besonderen Kündigungsschutz, werden nicht auf die Ausgleichstaxe angerechnet und für sie können nur manche Förderungen beantragt werden.¹

Inklusionsförderung / InklusionsförderungPlus

Im Rahmen des Inklusionspaketes für Menschen mit Behinderung können Unternehmen, die begünstigte Behinderte einstellen, beim Sozialministeriumservice **ab 01.03.2019** die **Inklusionsförderung** sowie die **InklusionsförderungPlus** beantragen.

Infoblatt: [Inklusionsförderung / InklusionsförderungPlus](#) (PDF)

¹ Arbeit & Behinderung: https://www.arbeitundbehinderung.at/de/faqs/beschaeftigung-vonmmb/5_beguenstigte_behinderte.php